



# UniReport

Goethe-Universität | Frankfurt am Main

Satzungen und Ordnungen

## Richtlinie der Johann Wolfgang Goethe-Universität für die Einrichtung eines Tierschutzausschusses nach § 6 der Tierschutz-Versuchstierverordnung in der Fassung vom 01.04.2014

Im Hinblick auf § 6 der Verordnung zum Schutz von zu Versuchszwecken oder zu anderen wissenschaftlichen Zwecken verwendeten Tieren (Tierschutz-Versuchstierverordnung – (TierSchVersV) vom 01.08.2013 /BGBl. S. 3126) hat das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität die nachfolgende Richtlinie beschlossen:

### § 1

#### Errichtung

Die Errichtung des Tierschutzausschusses gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 TierSchVerV erfolgt durch das Präsidium der Johann Wolfgang Goethe-Universität.

### § 2

#### Aufgaben

- (1) Der Tierschutzausschuss hat gemäß § 6 Abs. 2 TierSchVersV die Aufgabe,
- a) die/den Tierschutzbeauftragte/n bei der Erfüllung ihrer/seiner Aufgaben nach § 5 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 und Satz 2 Nummer 2 und 3

TierSchVersV zu unterstützen,

- b) an der Festlegung interner Arbeitsabläufe, die die Durchführung und Auswertung der Überwachung des Wohlergehens der Tiere sowie diesbezügliche Folgemaßnahmen betreffen, mitzuwirken und die Einhaltung der Arbeitsabläufe zu überprüfen,
- c) die Entwicklung von Tierversuchen und deren Ergebnisse unter Berücksichtigung der Auswirkungen auf die verwendeten Tiere zu verfolgen und
- d) im Hinblick auf die Entwicklung und Durchführung von Programmen nach § 10 Absatz 2 beratend tätig zu werden.

Ferner kann der Tierschutzausschuss das Personal der Einrichtung oder des Betriebs, das mit der Haltung, der Verwendung oder dem Züchten der Tiere befasst ist, beraten, insbesondere hinsichtlich ihres Wohlergehens.

### § 3

#### Zusammensetzung des Tierschutzausschusses

- (1) Dem Tierschutzausschuss gehören in Ausführung von

§ 6 Abs. 1 TierSchVerV die folgenden Mitglieder an:

- a) Jede/r Tierschutzbeauftragte/r der Johann Wolfgang Goethe-Universität,
  - b) Drei mit der Pflege der Tiere betraute Personen,
  - c) Ein wissenschaftliches Mitglied oder eine Person, die Tierversuche durchführt,
  - d) Zwei im Sinne von § 11 Abs. 1 TierSchG für das Züchten oder Halten der Tiere zugelassene Personen
- (2) Die Mitglieder des Tierschutzausschusses nach b), c) und d) dieser Richtlinie sowie deren Vertreter werden vom Präsidium auf Vorschlag des Tierschutzausschusses für 3 Jahre bestellt. Wiederbestellung ist zulässig.

### § 4

#### Leitung des Tierschutzausschusses

- (1) Das Präsidium bestimmt, welchem Tierschutzbeauftragten die Leitung des Tierschutzausschusses zukommt.
- (2) Die Leitung des Tierschutzausschusses hat sicherzustellen, dass über

Empfehlungen des Tierschutzausschusses, die dieser im Rahmen seiner der Erfüllung seiner in § 4 genannten Aufgaben abgibt, sowie über alle Entscheidungen, die im Hinblick auf diese Empfehlungen getroffen werden, Aufzeichnungen geführt und diese mindestens drei Jahre lang aufbewahrt werden. Die Aufzeichnungen sind dem Präsidium auf Anforderung vorzulegen.

- (3) Die Leitung des Tierschutzausschusses berichtet dem Präsidium einmal jährlich über die Arbeit des Tierschutzausschusses.

## § 5

### Sitzungen, Vertraulichkeit

- (1) Der Tierschutzausschuss soll mindestens einmal pro Semester zusammentreten.
- (2) Die Leitung des Tierschutzausschusses lädt zu den Sitzungen des Tierschutzausschusses ein.
- (3) Der Tierschutzausschuss tagt nicht öffentlich. Die Mitglieder sind zur Verschwiegenheit über alle Angelegenheiten und Tatsachen verpflichtet, die ihnen in Zusammenhang mit der Tätigkeit des Ausschusses bekannt werden.

## § 6

### Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Frankfurt, den 22.04.2014



Prof. Dr. Werner Müller-Esterl